

Die Ergänzung der Evaluierungsklausel in Artikel 13 um die §§ 16 und 22 des AZR-Gesetzes gewährleistet, dass auch die Ausweitung des automatisierten Zugriffs auf Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit in die Evaluierung einbezogen werden. Die Ergänzung im Verweis auf die §§ 18a bis 18e des AZR-Gesetzes stellt sicher, dass auch die Ausweitung der Datenübermittlung an für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden und die Jugendämter in die Evaluierung einbezogen wird. Die weitere Ergänzung stellt klar, dass auch die Frage der Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes in die Evaluierung einzubeziehen ist.

Zu Nummer 10 (Artikel 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Daher ist hier ein abweichendes Inkrafttreten vorzusehen.

Berlin, den 13. Januar 2016

Nina Warken
Berichterstatterin

Dr. Lars Castellucci
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.